



0134/2016

12.12.2016

SCHRIFTLICHE ERKLÄRUNG

eingereicht gemäß Artikel 136 der Geschäftsordnung

zur Kirschessigfliege (*Drosophila suzukii*)

**Mireille D'Ornano (ENF), Edouard Ferrand (ENF), Mara Bizzotto (ENF),
Matteo Salvini (ENF), Salvatore Cicu (PPE), Raffaele Fitto (ECR), Jean-
François Jalkh (ENF), Sylvie Goddyn (ENF), Marie-Christine Arnautu
(ENF), Philippe Loiseau (ENF)**

Fristablauf: 12.3.2017

Schriftliche Erklärung gemäß Artikel 136 der Geschäftsordnung des Europäischen Parlaments zur Kirschessigfliege (*Drosophila suzukii*)¹

1. In Artikel 168 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union ist unter anderem festgelegt, dass bei der Festlegung und Durchführung aller Unionspolitiken und -maßnahmen ein hohes Gesundheitsschutzniveau sicherzustellen ist.
2. Die Kirschessigfliege (*Drosophila suzukii*) wurde zum ersten Mal im Jahr 2008 auf europäischem Boden festgestellt.
3. Die von der Kirschessigfliege, die sich vom Fruchtfleisch reifer Früchte ernährt, verursachten Schäden können bis zu 80 % einer gesamten Ernte betreffen; die derzeit eingesetzten Insektizide sind nicht wirksam genug.
4. Die Mitgliedstaaten haben keine konzentrierten Maßnahmen zur Überwachung der Kirschessigfliege ergriffen, und es gibt auf europäischer Ebene kein Programm zur Erforschung dieses Insekts.
5. Die Kommission wird daher aufgefordert, die Mitgliedstaaten bei der Umsetzung eines gemeinsamen Programms zur Überwachung der Kirschessigfliege auf dem Gebiet der Europäischen Union zu unterstützen.
6. Die Kommission wird außerdem aufgefordert, zur wissenschaftlichen Erforschung des Kampfs gegen die Kirschessigfliege beizutragen, indem sie der Erforschung biologischer Methoden Vorrang einräumt.
7. Diese Erklärung wird mit den Namen der Unterzeichner der Kommission übermittelt.

¹ Gemäß Artikel 136 Absätze 4 und 5 der Geschäftsordnung des Europäischen Parlaments wird die Erklärung, wenn sie die Unterschriften der Mehrheit der Mitglieder des Parlaments erhalten hat, mit den Namen der Unterzeichner im Protokoll veröffentlicht und an die Adressaten übermittelt, ist für das Parlament aber nicht bindend.